

Ungarn-Slowakei.

Abkommen vom 5. Februar 1941 zwischen dem Königreich Ungarn und der Slowakischen Republik über die gegenseitige Regelung einiger Fragen der Staatsangehörigkeit.

Vorbemerkung.

Die Fragen der Staatsangehörigkeit, die sich aus der Rückgliederung des mit dem Wiener Schiedsspruch vom 2. 11. 1938 Ungarn zuerkannten Gebietes ergeben haben, wurden im ungarisch-tschecho-slowakischen Abkommen vom 18. 2. 1939 geregelt¹⁾. Dieses Abkommen hätte am 1. 3. 1939 in Kraft treten sollen. Die kurz nach diesem Zeitpunkt erfolgte Auflösung der tschecho-slowakischen Republik hat aber der praktischen Durchführung dieses Abkommens Hindernisse in den Weg gelegt, da die neu entstandene slowakische Republik die Gültigkeit des mit der Tschecho-Slowakei abgeschlossenen Vertrages für sich nicht anerkannte, und die endgültige Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen für ein später abzuschließendes Abkommen vorbehalten hat. Dieser Vertrag wurde am 5. 2. 1941 in Budapest abgeschlossen und ist am 23. 5. 1941 in Kraft getreten²⁾. Demgemäß ist nunmehr für die Staatsangehörigkeitsfragen der oberungarischen Gebiete dieses Abkommen und nicht der Vertrag vom 18. 2. 1939 maßgebend.

Auch das neue Abkommen enthält — wie das frühere — zuerst Bestimmungen über den ipso jure-Erwerb der ungarischen bzw. slowakischen Staatsangehörigkeit mit der Abgrenzung der ständigen Bevölkerung des rückgegliederten Gebietes. Für die Zugehörigkeit zur ständigen Bevölkerung stellt auch das neue Abkommen zwei Merkmale auf: die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Trianon bestandene oder vermutete ungarische Staatsangehörigkeit und eine bestimmte Zeitdauer der ständigen Niederlassung, die im Gegensatz zum früheren Abkommen von 10 Jahren auf 4 Jahre herabgesetzt wurde.

Das frühere Abkommen enthielt dann weiter eine eingehende Regelung des Optionsrechtes, d. h. die Weiterbehaltung der früheren Staatsangehörigkeit der Personen, die durch einen ipso jure erfolgten Staatsangehörigkeitswechsel betroffen wurden. Das Optionsrecht hat immer die Fortdauer der früheren Staatsangehörigkeit zur Folge und wirkt immer gegen den ipso jure-Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates. Es stellt daher immer eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen des Staatsangehörigkeitswechsels dar. Diese Regelung fiel bei dem neuen Abkommen völlig weg, da die Fortdauer der früheren — d. h. tschecho-slowakischen — Staatsangehörigkeit nach der Auflösung der Tschecho-Slowakei nicht mehr in Frage kam. Statt dem Optionsrecht wurde das Recht auf Beantragung der ungarischen bzw. slowakischen Staatsangehörigkeit eingeräumt. Dieses Recht steht aber nur den Personen zu, die die slowakische bzw. ungarische Staatsangehörigkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens — d. h. nicht auf Grund der Rückgliederung, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen — erworben haben und

¹⁾ Text mit Vorbemerkung s. Z. f. osteurop. R., 6. Jg. (1939/40), S. 552 ff.

²⁾ Budapesti Közlöny (Amtsblatt der Verordnungen), Jg. 1941, Nr. 116; Slovenský zákonník (Slowakisches Gesetzblatt) 1941, Nr. 25, Pos. 90.

ohnedies, auf Grund des Abkommens, die andere — ungarische oder slowakische — Staatsangehörigkeit hätten erhalten können. Diese Regelung ist daher keine Ausnahme, sondern, im Gegenteil, gelangen dadurch die allgemeinen Grundsätze des Abkommens in vollem Maße zur Geltung. Der durch das Abkommen erfolgte Staatsangehörigkeitswechsel ist dagegen mit keiner nachträglichen Erklärung zu entkräften.

Das Abkommen findet nur auf ungarische bzw. slowakische Volksangehörige Anwendung. Im früheren Abkommen war ein derartiger Unterschied nach der Volkszugehörigkeit nicht vorgesehen. Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie gegen die Juden, was auch ausdrücklich hervorgehoben wird.

Dr. István Arató, Gerichtsssekretär im Justizministerium, Budapest.

Text des Abkommens.

Art. I

Alle Personen slowakischer Volkszugehörigkeit, die am 1. November 1918 die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen oder nach den zu dieser Zeit geltenden ungarischen Rechtsvorschriften als damalige ungarische Staatsangehörige anzusehen sind, erwerben mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die ungarische Staatsangehörigkeit ohne jedwede Verwaltungsmaßnahme,

wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens weder den vertragschließenden Parteien noch einem dritten Staate staatsangehörig sind, am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ihren Wohnsitz auf dem Gebiet einer vertragschließenden Partei haben und am 1. Januar 1939 und mindestens 4 Jahre lang unmittelbar vor diesem Zeitpunkt auf dem mit dem Wiener Schiedsspruch vom 2. November 1938 an Ungarn rückgegliederten Gebiete ständig wohnhaft waren.

Auch die Personen slowakischer Volkszugehörigkeit, die am 1. November 1918 die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen oder nach den zu dieser Zeit geltenden ungarischen Rechtsvorschriften als damalige ungarische Staatsangehörige anzusehen sind, erwerben mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die ungarische Staatsangehörigkeit ohne jedwede Verwaltungsmaßnahme,

wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens weder den Vertragschließenden Parteien, noch einem dritten Staate staatsangehörig sind, am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ihren Wohnsitz auf dem Gebiet einer Vertragschließenden Partei haben und am 1. Januar 1939 und mindestens 4 Jahre lang unmittelbar vor diesem Zeitpunkt auf dem mit dem Friedensvertrag von Trianon bestimmten Staatsgebiet Ungarns ständig wohnhaft waren.

Art. II

Alle Personen ungarischer Volkszugehörigkeit, die am 1. November 1918 die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen oder nach den zu dieser Zeit geltenden ungarischen Rechtsvorschriften als damalige ungarische Staatsangehörige anzusehen sind, erwerben mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die slowakische Staatsangehörigkeit ohne jedwede Verwaltungsmaßnahme,

wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens weder den Vertragschließenden Parteien, noch einem dritten Staate staatsangehörig sind, am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ihren Wohnsitz auf dem Gebiet

einer Vertragschließenden Partei haben und am 1. Januar 1939 und mindestens 4 Jahre lang unmittelbar vor diesem Zeitpunkt auf dem gegenwärtigen Gebiet der Slowakischen Republik ständig wohnhaft waren.

Art. III

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Art. I u. II auf die nach dem 1. November ¹⁹¹⁸ geborenen völlig verwaisten oder vaterlosen Waisen ist es entscheidend, ob ihr Vater oder, bei außerehelicher Geburt, ihre Mutter am 1. November 1918 die ungarische Staatsangehörigkeit besessen hat oder nach den zu dieser Zeit geltenden ungarischen Rechtsvorschriften als damaliger ungarischer Staatsangehöriger anzusehen war.

Die im vorigen Absatz bezeichneten, völlig verwaisten oder vaterlosen Waisen, deren Vater oder — bei außerehelicher Geburt — Mutter zwischen dem 1. Januar 1935 und dem 1. Januar 1939 gestorben ist, erwerben die ungarische bzw. slowakische Staatsangehörigkeit beim Vorliegen der im Art. I bzw. II festgesetzten Voraussetzungen, wenn der Vater bzw. Mutter vom 1. Januar 1935 bis zum Tode und außerdem die Waise vom letzteren Zeitpunkt bis zum 1. Januar 1939 auf dem im Art. I bzw. II bezeichneten Gebiet wohnhaft war.

Art. IV

Als ständiger Wohnsitz gilt nach diesem Abkommen der Aufenthaltsort mit der Absicht der ständigen Niederlassung oder mit der Gebundenheit des Berufes oder der Beschäftigung (Haupttätigkeit).

Die Voraussetzung des ständigen Wohnsitzes nach Art. I und II liegt auch dann vor, wenn der Betreffende in dem in diesen Artikeln bestimmten Zeitraum von dem nach dem vorigen Absatz als ständig geltenden Wohnsitz vorübergehend (z. B. wegen Wehrdienst, Studium, Saisonarbeit, Einstellung als Hausangestellte, ärztliche Behandlung usw.) abwesend war.

Art. V

1. Die Personen slowakischer Volkszugehörigkeit, die den im Art. I Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen entsprechen, die slowakische Staatsangehörigkeit aber bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erworben haben, können die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie es binnen 3 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gerechnet, bei dem kgl. ung. Innenminister schriftlich beantragen.

Dieser Anspruch steht den Personen nicht zu, die

a) als staatssicherheitlich nachgewiesen gefährliche oder als polizeilich nachgewiesen bedenkliche Personen mit einem rechtskräftigen Polizeibeschuß oder richterlichem Strafurteil aus dem Staatsgebiet Ungarns ausgewiesen wurden,

b) die wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden oder das Staatsgebiet Ungarns verlassen haben, um sich damit einem wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Strafverfahren zu entziehen, oder aus einem Strafverfahren flüchtig geworden sind,

c) die mit dem Antrag gleichzeitig nicht nachweisen können, daß ihr Fortkommen in Ungarn ohne Belastung der Gemeinschaft gesichert ist.

2. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar bei dem kgl. ungarischen Innenministerium oder bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellenden zuständigen kgl. ungarischen Auslandsvertretung einzureichen.

Liegen die Voraussetzungen im vorigen Art. Abs. 1 vor und besteht kein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 dieses Artikels, so stellt der kgl. ungarische Innenminister eine Rückeinbürgerungsurkunde aus. Der Betreffende hat binnen 3 Monaten nach der Zustellung dieser Urkunde seinen Wohnsitz nach Ungarn zu verlegen und in weiteren 14 Tagen den Einbürgerungseid abzulegen.

Mit der Ablegung des Einbürgerungseides erlischt die slowakische Staatsangehörigkeit des Betreffenden.

Art. VI

1. Die Personen ungarischer Volkszugehörigkeit, die den im Art. II bestimmten Voraussetzungen entsprechen, die ungarische Staatsangehörigkeit aber bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erworben haben, können die slowakische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie es binnen 3 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gerechnet, bei dem slowakischen Innenministerium schriftlich beantragen.

Dieser Anspruch steht den Personen nicht zu, die

a) als staatssicherheitlich nachgewiesen gefährliche oder als polizeilich nachgewiesen bedenkliche Personen mit einem rechtskräftigen Polizeibeschuß oder richterlichem Strafurteil aus dem Gebiet der Slowakischen Republik ausgewiesen wurden,

b) wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden oder das Staatsgebiet der Slowakischen Republik verließen, um sich damit einem wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Verfahren zu entziehen, oder aus einem Strafverfahren flüchtig geworden sind,

c) mit dem Antrag gleichzeitig nicht nachweisen können, daß ihr Fortkommen in der Slowakischen Republik ohne Belastung der Gemeinschaft gesichert ist.

2. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar bei dem slowakischen Innenministerium oder bei der nach dem Wohnsitz der Antragstellenden zuständigen slowakischen Auslandsvertretung einzureichen.

Liegen die Voraussetzungen im vorigen Art. Abs. 1 vor und besteht kein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 dieses Artikels, so stellt der slowakische Innenminister eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit aus. Der Betreffende hat binnen 3 Monaten nach der Zustellung dieser Bescheinigung seinen Wohnsitz nach der Slowakischen Republik zu verlegen und in weiteren 14 Tagen den Einbürgerungseid abzulegen.

Mit der Ablegung des Einbürgerungseides erlischt die ungarische Staatsangehörigkeit des Betreffenden.

Art. VII

Die nach diesem Abkommen erworbene Staatsangehörigkeit des Ehegatten erstreckt sich auf die mit ihm zusammenlebende Ehegattin und auf die ehelichen minderjährigen Kinder unter väterlicher Gewalt. Die nach diesem Abkommen erworbene Staatsangehörigkeit der Mutter erstreckt sich auf die außerehelich geborenen minderjährigen Kinder.

Der Eintritt der Volljährigkeit ist nach den Gesetzen der Vertragschließenden Partei zu beurteilen, deren Staatsangehörigkeit vom Vater bzw. von der Mutter auf Grund dieses Abkommens erworben wurde.

Art. VIII

Für die Feststellung der Volkszugehörigkeit ist bei der Anwendung dieses Abkommens die Muttersprache, in Streitfällen die ohne jede Beeinflussung abgegebene Erklärung der betreffenden Person entscheidend.

Art. IX

Die öffentlichen Angestellten, die die ungarische Staatsangehörigkeit nach Art. I Abs. 1 und Art. V dieses Abkommens erworben haben, werden in Ungarn bei Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Art. I Abs. 1 binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, bei Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Art. V spätestens binnen 3 Monaten nach der Ablegung des Einbürgerungseides ihrem Amt, das sie in dem mit dem Wiener Schiedsspruch vom 2. November 1938 an Ungarn rückgegliederten Gebiet bekleideten, entsprechend nach den geltenden ungarischen gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig behandelt, wenn sie im aktiven Dienst auf ihrem früheren Standort ihrer früheren Stellung entsprechend nicht eingesetzt werden können.

Art. X

Die öffentlichen Angestellten, die die slowakische Staatsangehörigkeit nach Art. II und Art. VI dieses Abkommens erworben haben, werden in der Slowakischen Republik beim Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Art. II binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, beim Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Art. VI spätestens binnen 3 Monaten nach der Ablegung des Einbürgerungseides ihrem Amt, das sie auf dem Gebiet der Slowakischen Republik bekleideten, entsprechend, nach den geltenden slowakischen gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig behandelt, wenn sie im aktiven Dienst auf ihrem früheren Standort ihrer früheren Stellung entsprechend nicht eingesetzt werden können.

Art. XI

Personen, die nach den jederzeit geltenden Rechtssätzen des betreffenden Staates als Juden gelten, erwerben nach diesem Abkommen weder die ungarische noch die slowakische Staatsangehörigkeit.

Art. XII

Auf Ansiedler finden die Bestimmungen dieses Abkommens nach dem noch zu schließenden Sonderabkommen Anwendung.

Art. XIII

Der Ablauf der Anwendung dieses Abkommens sowie die Erfahrungen bei der Anwendung werden von den Regierungen der Vertragschließenden Parteien einander gegenseitig mitgeteilt. Wäre daraus ersichtlich, daß trotz der obigen Bestimmungen slowakische Einwohner Ungarns oder ungarische Einwohner der Slowakischen Republik in bedeutender Anzahl staatenlos bleiben, so werden die Vertragschließenden Parteien weitere Verhandlungen aufnehmen, um diese Fälle der Staatenlosigkeit auszuschließen.

Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragschließenden Parteien darüber, daß solange diese Verhandlungen nicht beendet sind, die genannten Staatenlosen wegen der Ungeklärtheit ihrer Staatsangehörigkeit nicht ausgewiesen sowie keine Maßnahmen gegen sie getroffen werden, die ihnen die Lebenserhaltung gefährden.

Art. XIV

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Preßburg in Kraft³⁾.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Königreich Ungarn und der Slowakischen Republik über die Regelung einiger Fragen der Staatsangehörigkeit sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

1. Die Bestimmungen des Art. 1 des Abkommens sind bei dem Vorliegen der dort bestimmten übrigen Voraussetzungen auch auf die Personen slowakischer Volkszugehörigkeit, die am 23. Juni 1939 und mindestens 4 Jahre lang unmittelbar vor diesem Zeitpunkt im Karpathenland ihren ständigen Wohnsitz hatten, entsprechend anzuwenden. Solange diese Personen die Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit nicht erhalten, gelten sie als ungarische Staatsangehörige.

2. Die Voraussetzung des ständigen Wohnsitzes nach Art. I Abs. 1 und Art. II liegt auch bei Personen slowakischer oder ungarischer Volkszugehörigkeit vor, die in dem in diesem Artikel festgelegten Zeitraum als öffentliche Angestellte von dem mit dem Wiener Schiedsspruch vom 2. November 1938 an Ungarn rückgegliederten Gebiet bzw. von dem gegenwärtigen Gebiet der Slowakischen Republik auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren versetzt wurden.

3. Die Voraussetzung des Art. V Punkt 1 c oder Art. VI Punkt 1 c liegt auch dann vor, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß ein Arbeitgeber in Ungarn bzw. in der Slowakischen Republik schriftlich einen ständigen Arbeitsplatz versichert und die nach dem Wohnsitz des Arbeitgebers zuständige Verwaltungsbehörde bestätigt, daß der Arbeitgeber im Stande ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

4. Auf die Aufnahme in die Rechtsanwalts- bzw. Aerztekammer, auf die Beschränkung oder Verbot der Ausübung des Anwalts- bzw. ärztlichen Berufes und auf die Versetzung der Rechtsanwälte bzw. Aerzte, die die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. I Abs. 1 oder Art. V, die slowakische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. II oder Art. VI dieses Abkommens erworben haben, finden dieselben Rechtssätze Anwendung, die bei der Aufnahme, Beschränkung oder Verbot der Ausübung des Anwalts- bzw. ärztlichen Berufes und bei der Versetzung der Rechtsanwälte bzw. Aerzte in Ungarn für die übrigen ungarischen, in der Slowakischen Republik für die übrigen slowakischen Staatsangehörigen maßgebend sind. Demgemäß ist die Verweigerung der Aufnahme in die Kammer, das Verbot der Ausübung des Berufes, die Versetzung oder die Beschränkung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts bzw. Arztes in Ungarn wegen slowakischer, in der Slowakischen Republik wegen ungarischer Volkszugehörigkeit nicht gestattet.

5. Staatenlose Personen slowakischer bzw. ungarischer Volkszugehörigkeit, die sich auf dem Gebiete einer Vertragsschließenden Partei aufhalten, oder auf dem Gebiet der anderen Vertragsschließenden Partei geboren sind und

³⁾ Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 8. Mai 1941 in Preßburg stattgefunden; der Vertrag ist danach am 22. Mai 1941 in Kraft getreten.

dort unbewegliches Vermögen (Haus, Grundstück) in der Weite von nicht mehr als 10 km von der mit der anderen Vertragsschließenden Partei gemeinsamen Grenze besitzen, können die ungarische bzw. slowakische Staatsangehörigkeit nach Art. V Punkt 2 oder Art. VI Punkt 2 erwerben, wenn sie die ungarische bzw. slowakische Staatsangehörigkeit nach Art. I Abs. 1 oder Art. II nur deshalb nicht erworben haben, weil sie der Forderung des ständigen Wohnsitzes nur zum Teil entsprechen.

Diese Personen erhalten aber die ungarische bzw. slowakische Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie

a) aus dem Staatsgebiet Ungarns bzw. der Slowakischen Republik mit einem rechtskräftigen Strafurteil ausgewiesen wurden, oder

b) wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, oder das Staatsgebiet Ungarns bzw. der Slowakischen Republik verlassen haben, um sich einem wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Strafverfahren zu entziehen oder vor einem Strafverfahren sich geflüchtet haben.

6. Bei der Anwendung des Art. XIII werden die Vertragsschließenden Parteien die gegebenenfalls noch vorhandenen Fälle der Staatenlosigkeit mit gegenseitiger Rücksicht auf die ungarischen bzw. slowakischen Volkszugehörigen und mit der höchsten Gewogenheit entscheiden bzw. regeln. Bis die im Art. XIII vorgesehenen Verhandlungen nach Bedarf nicht aufgenommen werden, ist die Lösung der Einzelfälle durch Notenwechsel der Vertragsschließenden Parteien zu erleichtern.

7. Über die Anträge der Personen unter Art. I und II auf die Feststellung oder Erteilung der Staatsangehörigkeit ist es nach diesem Abkommen zu entscheiden, ohne einen neuen Antrag zu verlangen. Es versteht sich, daß die bereits erfolgte Ablehnung eines solchen Antrags die Rechtsstellung der im Art. I und II erwähnten Personen hinsichtlich der Feststellung oder Erteilung ihrer Staatsangehörigkeit in keiner Weise beeinflußt.

Die Anträge auf die Erteilung bzw. Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und die damit entstehenden Fragen sind bevorzugt zu erledigen. Wären bei der Erledigung bestimmte Feststellungen oder amtliche Nachprüfungen erforderlich, so gewähren die Vertragsschließenden Parteien sich gegenseitig Rechtshilfe.

8. Die Personen, die die ungarische bzw. slowakische Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Abkommens erworben oder auf Grund anderer Rechtssätze bereits erhalten haben, stehen den übrigen Staatsangehörigen Ungarns bzw. der Slowakischen Republik rechtlich vollkommen gleich.

9. Es ist vorgesehen, in dem noch abzuschließenden Ausschubvertrage Maßnahmen zu treffen, damit die Vertragsschließenden Parteien sich mit den Personen, die nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen und in Ungarn nach den ungarischen, in der Slowakischen Republik nach den slowakischen Rechtssätzen als staatenlos gelten, gegenseitig nicht belasten.